



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 17.08.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**PSM Security GmbH
Hans-Böckler-Str. 10 a
37079 Göttingen
DEUTSCHLAND**

die ab dem 14. November 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 13. November 2018 verlängert.

Im Auftrag

Hirsch
Hirsch



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.